



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR
DIE LEITERIN DER ABTEILUNG BAURECHT, STÄDTEBAU, LANDESPLANUNG

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Verteiler:

gemäß Anlage,
per E-Mail

Stuttgart 16.12.2014

Name Bernd Gammerl

Durchwahl 0711 231-5863

E-Mail Bernd.Gammerl@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 41-2601.3

(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich per E-Mail:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

Beauftragter der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Regierungspräsidien

Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen

 Einführung der neuen Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB)

Anlagen

Verteilerliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur möchte Sie auf die am 17. Dezember 2014 anstehende Bekanntmachung der neuen LTB im Heft Nr. 12 des Gemeinsamen Amtsblatts Baden-Württemberg aufmerksam machen.

Neben vielen anderen technischen Baubestimmungen werden die neue Industriebau-Richtlinie (Fassung Juli 2014) und die Normen zur Barrierefreiheit (DIN 18040) bekanntgemacht.

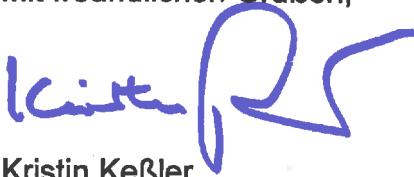
Da uns zu den Anforderungen des barrierefreien Bauens besonders viele Anfragen erreichten, werden dazu folgende Hinweise gegeben: Ausgangspunkt sind die gesetzlichen Vorschriften. Somit sind in Einrichtungen nach § 39 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO), z.B. in Pflegeheimen, sowie in öffentlich zugänglichen Gebäuden nach § 39 Abs. 2 LBO grundsätzlich alle Bereiche barrierefrei zu erschließen, wodurch auch Freibereiche, wie z.B. Balkone oder Terrassen, umfasst sind.

In Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen bzw. ab 1. März 2015 – nach Inkrafttreten der Neuregelung – bereits mit mehr als zwei Wohnungen sind nach § 35 Abs. 1 LBO die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar herzustellen; ferner müssen in diesen Wohnungen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Alle genannten Räume in diesen Wohnungen sowie grundsätzlich Räume in den Einrichtungen nach § 39 LBO müssen mindestens einen vollkommen barrierefreien (und damit auch schwellenlosen) Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche haben. Dies ist grundsätzlich der Haupteingangsweg (durch den Haupteingang), nur wenn dies nicht möglich sein sollte, ausnahmsweise auch ein anderer Weg. Dass alle vorhandenen Wege barrierefrei sein müssen wird dagegen nicht gefordert. Ab dem 1. März 2015 sind die genannten Räume dieser Wohnungen darüber hinaus auch barrierefrei nutzbar herzustellen. Es muss dafür eine Möblierung möglich sein, die die erforderlichen Bewegungsflächen mit dem Grundmaß von 1,2 x 1,2 m berücksichtigt.

Die oben genannte Anforderung der Barrierefreiheit bzw. der Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl umfasst auch die Forderung der Schwellenlosigkeit. Nach DIN 18024 und DIN 18025 waren bislang „untere Türanschläge und –schwelle grundsätzlich zu vermeiden“. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich waren, durften sie nicht höher als 2 cm sein. Nach der nun als technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040 gilt ab 1. Januar 2015: „Untere Türanschläge und –schwelle sind nicht zulässig. Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.“. Die weit verbreitete Annahme, 2 cm hohe Schwelle wären zulässig, traf schon bisher nicht zu. Beim Nachweis der bisherigen unbedingten technischen Erforderlichkeit bzw. der ab 1. Januar 2015 geltenden technischen Unabdingbarkeit sind regelmäßig alle am Markt verfügbaren Produkte zu erwägen. In Fällen, in denen die technische Erforderlichkeit einer Schwelle nur behauptet und nicht substantiiert begründet wird oder in denen die Planung einer schwellenlosen Erschließung gar nur schlicht

vergessen wurde, liegen selbstverständlich keine Ausnahmen im Sinne der genannten technischen Regeln vor und es ist auf Herstellung einer schwellenlosen Erschließung zu dringen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kristin Keßler', with a stylized flourish extending to the right.

Kristin Keßler
Ministerialdirigentin